



ANMELDUNG

Notbetreuung nach der Corona-Verordnung

NAME DES KINDES: _____

Name Erziehungsberechtigter 1: _____

Anspruch auf Notbetreuung wegen Tätigkeit in der kritischen Infrastruktur nach § 1 Absatz 6 der Corona-Verordnung der Landesregierung (Fassung vom 17. April 2020)

Ausgeübter Beruf: _____

oder

Ausübung eines Berufes mit Präsenzpflcht außerhalb der Wohnung.
→ Bescheinigung des Arbeitgebers über die Präsenzpflcht ist dieser Anmeldung beizulegen.

Alleinerziehend (derzeit berufstätig)

Name Erziehungsberechtigter 2: _____

Anspruch auf Notbetreuung wegen Tätigkeit in der kritischen Infrastruktur nach § 1 Absatz 6 der Corona-Verordnung der Landesregierung (Fassung vom 17. April 2020)

Ausgeübter Beruf: _____

oder

Ausübung eines Berufes mit Präsenzpflcht außerhalb der Wohnung.
→ Bescheinigung des Arbeitgebers über die Präsenzpflcht ist dieser Anmeldung beizulegen.

Hiermit bestätige ich / bestätigen wir, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung des oben genannten Kindes nicht möglich ist.

Ich benötige / wir benötigen die Betreuung für unser Kind zu folgenden Zeiten:

Montag / Uhrzeit von _____ bis _____

Dienstag / Uhrzeit von _____ bis _____

Mittwoch / Uhrzeit von _____ bis _____

Donnerstag / Uhrzeit von _____ bis _____

Freitag / Uhrzeit von _____ bis _____

Hinweise:

- Die genannten Zeiten müssen sich innerhalb der regulär gebuchten Betreuungszeit des Kindes befinden (RG, GT)
- Es dürfen nur Zeiten angegeben werden, in denen keine andere Betreuungsmöglichkeit besteht.

Datum: _____

Erziehungsberechtigter 1 _____

Erziehungsberechtigter 2 _____



ANMELDUNG

Notbetreuung nach der Corona-Verordnung

Wer arbeitet in der „kritischen Infrastruktur“?

Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg, Fassung vom 17. April, §1, Absatz 6

Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
 - 2a. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen, soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz, sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind
5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
8. das Bestattungswesen.

Wie ist die „Präsenzpflcht“ am Arbeitsplatz nachzuweisen?

Entwurf für die Novelle der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg, Fassung vom 20. April, §1a, Absatz 2

(2) Berechtig zur Teilnahme [an der Notbetreuung] sind Kinder, deren beide Erziehungsberechtigte bzw. die oder der Alleinerziehende außerhalb der Wohnung eine präsenzpflchtige berufliche Tätigkeit wahrnehmen, von ihrem Arbeitgeber unabkömmlich gestellt sind, eine entsprechende Bescheinigung vorlegen und durch diese Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Bei selbständig oder freiberuflich Tätigen genügt eine Eigenbescheinigung. Weiterhin bedarf es der Erklärung beider Erziehungsberechtigten oder von der oder dem Alleinerziehenden, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

Weitere Hinweise zur Organisation der Notbetreuung:

- Von der Notbetreuung ausgeschlossen sind Kinder, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit der infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder Kinder, die die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen (§1 Absatz 5 Corona-VO)
- Für die Betreuung der Kinder gelten die Schutzhinweise für Kindertagesstätten, die gemeinsam vom KVJS (Kommunalverband für Jugend und Soziales), der Unfallkasse Baden-Württemberg und dem Landesgesundheitsamt erarbeitet wurden. Das entsprechende Merkblatt kann gerne in den Kindertagesstätten eingesehen oder angefordert werden.